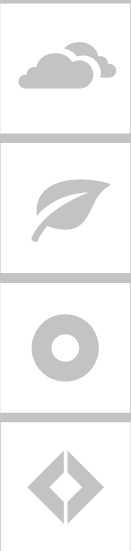


Gemeinde Oftersheim

Bebauungsplan "Quartier Dietzengässel"

Fachbeitrag zum Artenschutz



Karlsruhe
November 2023

Gemeinde Oftersheim

Bebauungsplan “Quartier Dietzengässel”

Fachbeitrag zum Artenschutz

Bearbeiter

Alexander Herrmann

Verfasser

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Pforzheimer Straße 15b
76227 Karlsruhe
0721 / 86009-0

Erstellt im Auftrag der Gemeinde Oftersheim

im November 2023

Inhalt

1. Aufgabenstellung	6
1.1 Vorhabenbeschreibung.....	6
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
2. Untersuchungsraum	8
3. Potenzialabschätzung	9
3.1 Fledermäuse	9
3.2 Brutvögel.....	10
4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen	11
4.1 Tötung bzw. Verletzung von Individuen – Fledermäuse	11
4.2 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – Fledermäuse	11
5. Zusammenfassung	12
6. Literatur	13

Abbildungen

Abb. 1: Untersuchungsraum (UR) zur artenschutzfachlichen Übersichtsbegehung (8)

1. Aufgabenstellung

Maßgeblich für das einzelne Bauvorhaben oder eine Sanierung sind in erster Linie die Vorgaben der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO). Neben den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften dürfen einem Bauvorhaben andere öffentlich-rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Dies können auch naturschutzrechtliche Regelungen sein. Für die Aufstellung des Bebauungsplans "Quartier Dietzengässel" in der Gemeinde Oftersheim besteht somit der Bedarf, die Belange des besonderen Artenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG zu prüfen, um der Aufstellung des Bebauungsplans gegebenenfalls entgegenstehende Belange frühzeitig durch geeignete Maßnahmen begegnen zu können.

1.1 Vorhabenbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Quartier Dietzengässel" verfolgt die Gemeinde das Planungsziel für das Areal entlang der Dietzengässel zwischen der Mozartstraße, Bismarckstraße und Mannheimer Straße im Zentrum der Ortslage die städtebauliche Verträglichkeit einer behutsamen Nachverdichtung auf Basis des Sanierungskonzeptes zu regeln. Der räumliche Geltungsbereich der ersten Stufe umfasst eine Fläche von ca. 7.070 m² und umfasst vollständig die Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. 68 (Dietzengässel), 106, 106/1, 106/4, 107, 107/1, 107/2, 107/4, 108, 110 und 111.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierfür sind aktuelle Bestandsdaten zum Vorkommen betroffener Arten erforderlich, um passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können.

- ▶ Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die
- ▶ in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- ▶ in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- ▶ in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- ▶ alle streng geschützten Arten sowie
- ▶ Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,

- ▶ die "europäischen Vogelarten", d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- ▶ die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BartSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

- ▶ wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ▶ wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- ▶ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ▶ wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, sofern die erforderlichen Gegebenheiten hierfür erfüllt sind. Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit bspw. für die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zuweilen selbst die Betrachtung von nicht geschützten Tierarten erforderlich. Durch das Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg (BVerwG 2011) wurde von der Rechtsprechung klargestellt, dass eine Freistellung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG nicht mehr gegeben ist, wenn die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht ordnungsgemäß Beachtung gefunden hat. Infolge dessen entfiel auch die Grundvoraussetzung aus § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG für die Legalausnahme von den Zugriffsverboten besonders geschützter Arten trotz Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Daraus ist zu schließen, dass sich faunistische Erhebungen im Zuge von Planungen im Hinblick auf eine korrekte Eingriffsbeurteilung nicht allein auf Arten nach Anhang II, Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten beschränken können. Neben möglichen "charakteristischen Arten" von Lebensraumtypen nach

Anhang I FFH-RL sind vor allem Arten mit spezifischen Habitatbindungen oder großräumigen Austauschbeziehungen ggf. von besonderem Interesse.

2. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) befindet sich im Ortskern der Gemeinde Oftersheim südwestlich von Mannheim in Baden-Württemberg und wird vollständig von Siedlung, Bebauung bzw. Straßenraum umgeben. Durch die innerörtliche Lage wurde das UR auf den Geltungsbereich sowie angrenzende Bereiche begrenzt (Abb. 1). Es lässt sich durch bestehende Bebauung und Hausgärten charakterisieren, einen bereits anthropogen überformten Lebensraum darstellen. Nachfolgend ist der UR dargestellt:



Abb. 1: Untersuchungsraum (UR) zur artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung

Im Norden des UR befindet sich ein leerstehendes Gebäude mit offenen Einflugmöglichkeiten im Dachbereich. Es kann davon ausgegangen werden, dass im UR für streng geschützte Arten nutzbare Dachstühle vorhanden sind. Der UR befindet sich im Naturraum Nr. 350 Nördliche Oberrhein-Niederung in Baden-Württemberg. Im Wirkungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile.

3. Potenzialabschätzung

In diesem Abschnitt wird das Potenzial für das Vorkommen und die positive Bestandsentwicklung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie Anhang IV, streng geschützte Arten nach BNatSchG sowie für europäische Vogelarten anhand von gebildeten Gilden bzw. Taxa betrachtet und abgehandelt. Diese erfolgt auf Basis der Ortsbegehung vom für die gewählten Gilden gilt der Indikatoransatz, d.h. mit der Betrachtung der Gilde sind weitere, in ihrem ökologischen Anspruch ähnliche Arten in die Betrachtung mit eingeschlossen. Potenzial für besonders geschützte Arten wird zusätzlich aufgeführt, sofern diese nicht im Sinne des Indikatoransatzes mit erwähnt sind.

Die Betrachtung der Habitatpotenziale beschränkt sich auf Brutvögel und Fledermäuse, denn andere streng geschützte Arten können aufgrund der Biotopausstattung sowie bestehender Bebauung vollständig ausgeschlossen werden.

3.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit nach § 7 (2), Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders und streng geschützt.

Im UR ist grundsätzlich mit dem Vorkommen siedlungsbegleitender Fledermausarten zu rechnen. Einzelne Gebäude im Untersuchungsraum werden wenig bis nicht mehr bewohnt und bieten damit einen optimalen Hangplatz diverse Arten von Fledermäusen, welche im folgenden Abschnitt genauer aufgeführt werden. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters des leerstehenden Gebäudes und der durch Witterung mit kleinen Nischen versehenen Giebel können die Tiere einfach in die Gebäude gelangen. Außerdem nutzen kleine Fledermausarten Rollädenkästen oder Fensterläden als Hangplatz oder teilweise als Wochenstuben.

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Ältere, nischenreiche und große Gebäude, wie sie potenziell im UR vorliegen, haben eine potenzielle Bedeutung für Fledermauspopulationen, denn sie dienen den Tieren als Sommerquartier und ggfs. als Wochenstube. Arten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) oder die kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) nutzen kleine Spalten am Giebel, Fensterläden oder andere Nischen am Haus als Hangplatz oder als Wochenstube.

Der in den größeren Gebäuden vermutete Dachstuhl kann von Mausohrfledermäusen (*Myotis myotis*) und Breitflügel-Fledermaus (*Epitesicus serotinus*) als

Sommerquartier oder Wochenstube genutzt werden. Zur Überwinterung ziehen die meisten Fledermäuse in Richtung Schwäbische Alb und Schwarzwald. Es kann jedoch vorkommen, dass einzelne Arten den Winter über in der Dämmung der Häuser verbringen.

Die Tiere haben einen vergleichsweise hohen Energiebedarf und nutzen Nahrungsräume, welche eine überdurchschnittliche Anzahl an Insekten vorweisen. Dieser liegt im UR nicht vor. Die Tiere sind äußerst Mobil und legen zur Jagd Strecken bis zu 15 km zurück. Dabei suchen sie Biotope mit einem hohen Nährstoffgehalt und einem hohen Grad an Feuchtigkeit auf, da diese eine hohe Produktivität an Insekten vorweisen.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen ist aufgrund des Besatzpotenzials nicht auszuschließen.

3.2 Brutvögel

Grundsätzlich ist im UR mit dem Vorkommen von häufigen, siedlungsbegleitenden Vogelarten wie bspw. der Kohlmeise (*Parus major*), der Amsel (*Turdus merula*), der Haussperling (*Passer domesticus*) und der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) zu rechnen.

Die im UR vorhandenen Gehölze bilden ebenfalls einen gewissen Brutraum ab, welcher jedoch bei Entfall vor dem Hintergrund der schwindenden Brutvogelzahlen in Deutschland nicht als erheblicher Entfall von Brutraum anzusehen ist, da im Umfeld weiterhin ausreichend Ausweichhabitate für die im UR potenziell vorkommenden, störungstoleranten Arten vorhanden ist.

Hinsichtlich des Brutraumpotenzials können im UR lediglich störungsunempfindliche Freibrüter, Nischenbrüter oder Höhlenbrüter geeignete Habitate vorfinden. Eine potenzielle Betroffenheit der Brutvögel leitet sich in vorliegendem Vorhaben lediglich aus dem Entfall von Bruträumen ab, welche jedoch in vergleichbarer Form in direkter Umgebung des UR weiterhin vorliegen. Bezieht man die potenziell vorhandene ökologische Kapazität geeigneter Bruträume mit ein, so zeigt sich, dass die Nischenbrüter im Siedlungsbereich weiterhin ausreichend Brutraum vorfinden und somit kein Verstoß im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt, sofern man die bereits bestehenden Vorgaben des § 39 BNatSchG berücksichtigt. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen

Im Folgenden sind die potenziellen, artenschutzrechtlichen Gefährdungen aufgeführt und als Auswirkungen bzw. Verstöße gegen § 44 BNatSchG extrapoliert. Die Abschätzung erfolgt konservativ.

4.1 Tötung bzw. Verletzung von Individuen – Fledermäuse

Die im Abschnitt 3.1 genannten Arten sind in folgende Quartiermöglichkeiten vorzufinden: auf dem Dachboden, unter Dachziegeln, in Mauerspalt, hinter Fensterläden, in Rolladenkästen, sowie in Kellereinflügen. Bei einem Eingriff in diese Strukturen können Individuen direkt getötet werden.

Eine Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann auch in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten, sollten Arbeiten im unmittelbaren Umfeld von Wochenstubenquartieren durchgeführt werden, welche zur Totalaufgabe führt.

Bei Abbrucharbeiten können Individuen der Gilde der Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung muss im Rahmen der Abbruchgenehmigung geprüft werden, ob Fledermausbesatz vorliegt. Dies lässt sich im Vorfeld nicht pauschal regeln, da nicht alle Spalten, Nischen und Hohlräume im Vorfeld geschlossen werden können und eine Besiedlung auch kurz vor Eingriff stattfinden kann.

4.2 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – Fledermäuse

Das potenzielle Vorkommen von Wochenstuben von gebäudebewohnenden Fledermausarten birgt die Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bereits eine Störung im unmittelbaren Umfeld der Wochenstube kann zum Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen und in einem Totalverlust der Nachkommen der betroffenen Fledermausarten enden. Gebäude eignen sich für einige in Baden-Württemberg vorkommende Fledermausarten als Sommerquartiere oder Wochenstuben. Ein Beispiel einer Fledermausart, die ihr Sommerquartier in Hohlräumen von Gebäuden oder hinter Fensterläden hat, ist beispielsweise die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Um dieser Konflikte zu vermeiden muss vor Arbeiten die potenziellen Fledermausquartiere fachlich geprüft werden, ob sich dort Quartiere befinden oder befunden haben.

5. Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem bereits heute bebauten Bereich, womit lediglich für gebäudebewohnende Arten der Vögel und Fledermäuse Habitate vorhanden sein können.

Die Gebäude bieten ein gewisses Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse. Zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen müssen die Gebäude vor Abbruch im Rahmen der Abbruchgenehmigung fachmännisch auf Fledermausbesatz geprüft werden. Zudem sind die Vorgaben des § 39 BNatSchG zur Regelung der Bauzeiten einzuhalten, um Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 hinsichtlich potenzieller Bruten und Wochenstuben zu vermeiden. Dies kann jedoch durch einen Negativbefund der Gebäudeprüfung vor Beginn der Arbeiten nicht mehr erforderlich sein.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG steht der Aufstellung des Bebauungsplans kein artenschutzrechtlicher Konflikt entgegen. Im Rahmen von Abbrucharbeiten muss eine fachgerechte Prüfung auf Tierbesatz erfolgen.

6. Literatur

- Amler, K., Bahl, A., Henle, K., Kaule, G., Poschlod, P., & Settele, J. (1999). Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart: Ulmer.
- Bauer, H.G., Boschert, M., & Hölzinger, J. (1995). Die Vögel Baden-Württemberg. Atlas der Winterverbreitung. Stuttgart: Ulmer.
- Braun, M., & Dieterlen, F. (2003). Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart: Ulmer.
- Braun, M., & Dieterlen, F. (2005). Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Stuttgart: Ulmer.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2009). Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN). (2011). Fledermausschutz in Europa II. Jahr der Fledermaus 2011-2012. BfN-Skripten 296.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2016). Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. 6. überarbeitete Auflage in korrigierter Fassung. Stuttgart.
- Lindeiner, A. von. (2020). Neue Entwicklungen im Vogelschutz und Aktivitäten des Deutschen Rates für Vogelschutz (DRV) im Jahr 2020. Ber. Vogelschutz 57: 7-11.
- Meinig, H., Boye, P. & Büchner, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS 1758). – In: Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E. & Ssymnak, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 453-457.